

an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes nicht berücksichtigt werden:

- Kurtaxe
- Vergnügungssteuer bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- Einnahmen aus ökonomischen Beziehungen zu Betrieben auf der Grundlage vertraglicher Regelungen
- Einnahmen auf Grund von Sanktionen und Schadenersatzansprüchen gegenüber Betrieben wegen Luft- und Wasserverunreinigung, Beschädigung von Straßen u. a.
- Lottomittel
- Einnahmen aus der Erhebung von Kommunalgebühren und Kommunalpacht
- Einnahmen aus Gewinnbeteiligung bei gezielten Maßnahmen zur Mehrproduktion von Baumaterialien und Konsumgütern
- Einnahmen aus den Ergebnissen von Preiskontrollen.

(2) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten

- a) die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge und Mahngebühren, die sie im Ergebnis ihrer Kontrollen wegen verspäteter Leistung von Gewinnabführungen, Abgaben und sonstigen Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate entsprechend den Rechtsvorschriften erheben, sowie Ordnungsstrafen, die sie ausgesprochen haben
- b) die Räte der Stadtkreise, Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge sowie Mahngebühren und Vollstreckungsgebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung von Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder erheben, Erlöse aus dem Verkauf volkseigener Eigenheime, Erlöse aus dem Verkauf beweglicher Grundmittel sowie Nutzungsentgelte aus Großsportveranstaltungen
- c) die Räte der Stadt- und Landkreise
 - Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge, Stundungszinsen und Mahngebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung von Steuern, Abgaben, Rückführungsbeträgen der LPG und Bodennutzungsgebühren erheben, sowie Vollstreckungsgebühren auf der Grundlage der
 - Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 S. 61)
 - Gebühren im Nachprüfungsverfahren sowie gemäß gesonderten Festlegungen Anteile an den dem zentralen Haushalt zustehenden Nachforderungen von Verbrauchsabgaben, Produktionsabgaben, Preisausgleichsabführungen, Steuern, staatlichen Gewinnanteilen und Gewinnausgleichsabführungen sowie an Rückzahlungen zu Uprecht in Anspruch genommener Preisstützungen, Preisausgleichszuführungen und Gewinnausgleichszuführungen.

(3) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten die Räte der Bezirke, der Stadt- und Landkreise die im Ergebnis von Preiskontrollen festgestellten und abge-

fürten Mehrerlöse wegen Preisüberschreitungen der örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe und Kombinate, der Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe. Werden durch Preiskontrollen der örtlichen Räte Mehrerlöse wegen Preisüberschreitungen in zentral geleiteten volkseigenen Betrieben und Kombinatens festgestellt, so erhält der jeweilige Rat 10 o/o der abgeführten Mehrerlöse. Von der vorstehenden Regelung sind die Mehrerlöse ausgeschlossen, die an die Geschädigten erstattet oder von den Betrieben selbständig abgeführt werden.

(4) Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die eine gute Arbeit bei der Einbeziehung der Bürger in die öffentliche Preiskontrolle leisten, erhalten einen Teil der den Räten der Kreise zufließenden Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen als außerplanmäßige Einnahme. Über die Höhe der Anteile entscheiden die Räte der Kreise unter Beachtung der bis zum 31. Mai 1970 geltenden Regelung gemäß Abschnitt I Ziff. 4 Buchst. e des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 111). In Städten mit Stadtbezirken entscheiden die Räte der Städte darüber, inwieweit für gute Arbeit auf dem Gebiet der Preise den Räten der Stadtbezirke Teile der Mehrerlöse zur Verfügung gestellt werden.

(5) Mehrerlöse gemäß der Anordnung vom 24. Juni 1961 zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels (GBl. II S. 293) sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

§5

Abführung von nichtverbrauchten Haushaltsmitteln durch die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise sowie Stadtbezirke

(1) Nichtverbrauchte Mittel im Sinne des § 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 1969 über den Staatshaushaltsplan 1970 sind insbesondere Mittel, die nicht verausgabt werden, weil

- neue Kapazitäten nicht fertiggestellt oder verspätet in Betrieb genommen wurden
- vorhandene Kapazitäten nicht ausgelastet wurden
- der geplante Lohnfonds nicht voll in Anspruch genommen wurde (ausgenommen sind Lohnfondsmittel, die auf Einsparungen von Planstellen zurückzuführen sind oder für die in Rechtsvorschriften festgelegte zulässige Erhöhung des Prämienfonds verwendet werden)
- geplante Einzelmaßnahmen nicht durchgeführt wurden.

Die Mittel sind unter Berücksichtigung der Absätze 2 bis 6 in der Höhe abzuführen, in der sie am Jahresende über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind. Dabei sind die Einnahmen gemäß § 4 zu eliminieren.

(2) Minderausgaben für Aufgaben, die planmäßig auf der Grundlage von Kooperationsbeziehungen und anderen vertraglichen Beziehungen ganz oder zum Teil von Betrieben oder von anderen örtlichen Staatsorganen finanziert werden, fallen nicht unter die Abführungspflicht.